

18) Reise zur Verpflichtung an den Ort, wohl gar noch besondere Reise zur Einweisung, die nach §. 16. der Verordnung, als für immer angeordnet, angenommen werden kann, obwohl sie bloß für das erste Mal bestimmt zu sein scheint;

Vorladung der Gemeinde zur Einweisung;

19) Anzeige der Wahl zur Kreisdirection, zur Amtshauptmannschaft, Mittheilung an die beteiligten Obrigkeiten.

Es dürfte sich nach dem Dafürhalten der Deputation daraus ergeben, wie dies auch aus dem Inhalte der obgedachten Petitionen erhellet, — daß wenn auch die gerichtlichen Expeditionen selbst nach §. 13 der Landgemeindeordnung kostenfrei sind, durch Munda, Botenlöhne und Insinuationsgebühren oder Bestellungen, Auslösungen und Fortkommen (bei vermehrten Reisen) eine große Kostenlast entstehen kann. Namentlich wird dies besonders da stattfinden, wo die Entfernung der betreffenden Ortschaften von dem Sitz des Gerichts größer ist.

Demnach erscheint es allerdings wünschenswerth, daß die Gemeinden für die Zukunft gegen eine unnöthige Häufung der Verläge in ihren der Leitung der Obrigkeiten unterliegenden Angelegenheiten, namentlich der Bestellungsgebühren, Botenlöhne und Reisekosten, im Wege der Verordnung sichergestellt werden möchten.

Es hat bei der Berathung der zweiten Kammer hierüber die hohe Staatsregierung auch bereits erklärt, und sie hat der unterzeichneten Deputation gegenüber diese Erklärung wiederholt, sie werde, es möge nun ein Antrag an sie gelangen oder nicht, die gründlichsten diesfallsigen Erörterungen anstellen lassen.

Nach dem Dafürhalten der Deputation erscheint sonach der ob erwähnte Antrag der zweiten Kammer, in Betracht, daß derselbe etwas Anderes nicht bezweckt, als was die hohe Staatsregierung bereits zugesichert hat, und in Betracht, daß die oben erwähnte §. 13 der Landgemeindeordnung in den Worten „und nur die unumgänglichen Verläge“ im Grunde schon dasselbe enthält, was dieser Antrag erzielt, derselbe mithin keineswegs die Abänderung eines erst vor kurzer Zeit erlassenen Gesetzes bezweckt, — als unverfänglich, auch in Erwägung, daß obangeführtes Bild in Wirklichkeit wenigstens vorkommen könnte, — als geeignet, um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen — woran einer Kammer, deren Mitglieder fast alle Gerichtsinhaber sind, gewiß viel gelegen sein wird, — und sie erlaubt sich, daher der hohen Kammer unmaßgeblich vorzuschlagen:

den ob erwähnten Antrag auch zu dem ihrigen zu machen.

(Staatsminister v. Lindenau tritt, während der Bericht vorgetragen wird, in den Saal.)

Bürgermeister Starke: Ehe ich mir erlaube, das Deputationsgutachten selbst näher zu berühren, vergönne ich mir es, eine Principfrage zur Sprache zu bringen, über welche zwar schon einigemal discutirt worden ist, über welche aber die von unserer Kammer angenommene Provis sich noch nicht vollständig geregelt zu haben scheint, und in Betreff deren wenigstens die Landtagsordnung eine ausreichende Entscheidungsnorm nicht enthält. Es hat nämlich unsere Deputation unter Beziehung auf einen mündlichen Vorbericht vom 27. Februar dieses Jahres es vermieden, auf die Petition des Abg. Scholze im Materiellen einzugehen, und dies scheint mir weder im Princip ganz richtig zu sein, noch mit dem Ergebnis der Berathung, welche am 27. Februar stattgefunden hat, zu harmoniren; in letzterer Hinsicht deshalb nicht, weil bei den Verhandlungen darüber wenigstens keine ausdrückliche Autorisation ausgesprochen wurde, daß ein Bericht nicht erstattet werden solle. Was die Principfrage anlangt, so muß

L. 37.

ich allerdings zugeden, daß die Petition des Abg. Scholze nur an die zweite Kammer gerichtet worden ist, es enthält aber das Petikum ausdrücklich den Antrag, daß die zweite Kammer in Verbindung mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen möge, den Antrag, der von dem Abg. Scholze gestellt worden war, zu berücksichtigen. Ganz gleiche Gründe walteten nun hinsichtlich des Jani'schen Antrags vor, der auch nur bei der zweiten Kammer angebracht worden ist, und wie die Scholze'sche Petition das nämliche Petikum enthält. Beide sind ständische Anträge. Es ist über beide Anträge von der zweiten Kammer Beschluß gefaßt worden. Sie sind also Gemeingut, nicht der zweiten, sondern beider Kammern geworden. Die zweite Kammer hat ferner diese Beschlüsse über beide Anträge unserer Kammer zur Berathung und Beschlußnahme mitgetheilt, und sonach scheint ganz par ratio vorhanden gewesen zu sein, daß der Bericht sich hätte auf beide Anträge erstrecken sollen. Ich nehme zwar kein directes Interesse daran, daß über die Scholze'sche Petition in materieller Hinsicht Bericht nicht erstattet worden ist, denn ich würde mich ebenso gegen die Scholze'sche Petition erklären, als ich es gegen den Jani'schen Antrag thun werde. Ich wünsche aber nicht, daß das Recht eines Abgeordneten durch ein Verfahren, welches nicht einen ausdrücklichen Beschluß unserer Kammer für sich hat, mehr oder weniger präjudicirt werde, und füge die Bemerkung hinzu, daß, wenn aus den Verhandlungen vom 27. Februar dieses Jahres eine stillschweigende Autorisation unserer Deputation abgeleitet worden zu sein scheint, daß auf die Scholze'sche Petition nicht Bericht erstattet werden solle, dies auf einem Irrthum beruhen dürfte, weil nach den damaligen Erläuterungen des Herrn Vicepräsidenten v. Carlowitz, auf welche diese Autorisation basirt zu sein scheint, von diesem mehrere Petitionen der Art gemeint worden zu sein scheinen, welche von Andern als Mitgliedern einer Kammer erhoben worden sind, indem er wenigstens bloß Petitionen bezeichnete, welche vor die vierte Deputation ressortiren. Ich beabsichtige übrigens durch meine Bemerkung bloß darüber entweder die Ansicht der Deputation oder der hohen Staatsregierung zu vernehmen oder durch Beschluß der Kammer zu erfahren, in welcher Maße in Fällen dieser Art künftig verfahren werden solle.

Referent v. Posern: Ich erlaube mir, den geehrten Sprecher auf §. 109 der Verfassungsurkunde zu verweisen, wo im zweiten Theile steht: „Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann“, welche §. bei einer frühern Gelegenheit von Seiten der hohen Staatsregierung die Auslegung gefunden hat, daß, wenn eine Kammer die Petition eines ihrer Mitglieder abg. lehnt hat, dieses Mitglied nicht berechtigt sei, diese Petition nach an die andere Kammer zu bringen. Ein geehrtes früheres Mitglied unserer

1 •